

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14. Mai 2009**Umgang mit Gefahren der Containerbegasung**

Durch die Vorgaben internationaler Pflanzenschutzabkommen werden Container im internationalen Warenverkehr oft mit Gasen wie u. a. Methylbromid (Brommethan), Phosphorwasserstoff begast, um den Transfer von Holzschädlingen in andere Ökosysteme zu unterbinden. Die Bundeszollverwaltung gibt an, dass je nach Herkunftsland bis zu 50 % der Container begast sind – bei knapp fünf Millionen umgeschlagener TEU in Bremerhaven eine erhebliche Zahl. Dabei sind begaste Container oft unzureichend oder gar nicht gekennzeichnet. Weiterhin verbleiben auch nach den vorgeschriebenen Belüftungszeiten Rückstände der giftigen Gase für längere Zeit im Container bzw. den transportierten Waren. Dies kann erhebliche Gefahren für Personen, die den Container öffnen, ergeben, wie zum Beispiel Zollbeamte, Hafen- oder Lagerarbeiter, aber auch Konsumentinnen und Konsumenten der transportierten Waren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie bewertet der Senat das kurz- bzw. langfristige Gesundheitsrisiko durch den Umgang mit begasteten Containern?
2. Sind dem Senat Unfälle mit begasteten Containern in den bremsischen Häfen bekannt? Wenn ja, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?
3. Sind dem Senat Studien über die Langzeitwirkungen von Gasrückständen in Containern bekannt? Welche Rückschlüsse zieht der Senat daraus?
4. Wie werden betroffene Behörden bzw. Unternehmen auf die Gefahren von begasteten bzw. potenziell begasteten Containern aufmerksam gemacht?
5. Werden potenziell begaste Container im Containerterminal Bremerhaven auf Begasung bzw. Kennzeichnung kontrolliert? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie viele Kontrollen und wie viele Verstöße hat es in den letzten fünf Jahren gegeben?
6. Werden die Schadstoffbelastungen der in begasteten Container transportierten Waren kontrolliert, und wie häufig wurden in den letzten fünf Jahren Grenzwertüberschreitungen festgestellt?
7. Sind die zuständigen Behörden in ausreichendem Umfang mit adäquaten Messgeräten ausgestattet? Wenn nein, warum nicht?
8. Kontrollieren Bremer Behörden oder der Zoll die Einhaltung der Technischen Regelung für Gefahrstoffe (Begasung), TRGS 512, durch Unternehmen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie viele Kontrollen wurden in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt und wie viele Verstöße wurden gemeldet?
9. Wird der Transport von unzureichend oder nicht gekennzeichneten begasteten Containern sanktioniert, und wie sieht dies im Detail aus?
10. Gibt Erkenntnisse darüber, welche Stoffe zur Begasung eingesetzt werden und ob diese international zugelassen sind?

11. Welche Vorschriften zwingen die Container aufgebenden Länder zur Begasung von Containern?

Frank Willmann, Dr. Karin Mathes,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 30. Juni 2009

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die angesprochene Problematik ist außer im Arbeitsschutzgesetz und der Gefahrstoffverordnung auch in zahlreichen weiteren Vorschriften wie dem Straßenverkehrsrecht und dem Pflanzenschutzrecht geregelt. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften obliegt stets dem Unternehmer bzw. Arbeitgeber oder seinem Beauftragten. Die Unternehmen, die Tätigkeiten mit Importcontainern durchführen und die Empfänger von Containern trifft somit die Verpflichtung, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefahren aus belasteten Containern zu schützen. Die Behörden ihrerseits kontrollieren stichprobenartig, ob die Arbeitgeber ihrer Verantwortung gerecht werden. Darüber hinaus beraten sie diese beim Vorliegen neuer Erkenntnisse, Änderungen der Rechtslage oder auf Anforderung.

1. Wie bewertet der Senat das kurz- bzw. langfristige Gesundheitsrisiko durch den Umgang mit begasteten Containern?

Wegen der Vielzahl der international eingesetzten Begasungsmittel, die über die Anzahl der in Deutschland zugelassenen Stoffe hinaus geht, ist häufig nicht bekannt, mit welchen konkreten Stoffen die Container möglicherweise belastet sind. Da nur für wenige Stoffe geeignete Nachweisverfahren zur Verfügung stehen, ist im Falle einer Belastung die tatsächliche Höhe der Konzentration nur selten feststellbar. Da zudem die Dauer und Häufigkeit der Exposition eine entscheidende Rolle spielt, können hinsichtlich des kurz- bzw. langfristigen Gesundheitsrisikos nur eingeschränkt belastbare Aussagen getroffen werden. So kann es je nach Dauer und Häufigkeit der Exposition zu akuten und chronischen das Nervensystem und den Atemtrakt betreffende Gesundheitsstörungen kommen. Auf Basis der im Bundesinstitut für Risikobewertung dokumentierten Fallberichte sind beim Öffnen, Begehen und Auspacken von begasteten Containern schwerwiegende Gesundheitsstörungen in einem größeren Umfang in Deutschland jedoch nicht bekannt geworden (siehe auch Antwort zu Frage 3).

2. Sind dem Senat Unfälle mit begasteten Containern in den bremischen Häfen bekannt? Wenn ja, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Innerhalb der letzten zehn Jahre sind im Land Bremen zwei Unfälle mit begasteten Importcontainern bekannt geworden. Als Konsequenz wurden durch die Gewerbeaufsicht verstärkt die vom Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Gefahrstoffverordnung zu erstellenden Gefährdungsbeurteilungen hinsichtlich des Umgangs mit Importcontainern überprüft. Außerdem wurden Betriebe intensiv durch die Gewerbeaufsicht dahingehend beraten, wie Gefährdungen erkannt werden können und welche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Dritter ergriffen werden sollten.

3. Sind dem Senat Studien über Langzeitwirkungen von Gasrückständen in Containern bekannt? Welche Rückschlüsse zieht der Senat daraus?

Studien über Langzeitwirkungen von Gasrückständen in Containern bei Beschäftigten sind dem Senat nicht bekannt. Aus anderen Anwendungsbereichen liegen Erkenntnisse vor. Eine Studie von 2003 zur langjährigen Pestizidanwendung in der Landwirtschaft weist im Zusammenhang mit Methylbromid (Brommethan) auf eine mögliche Zunahme des Prostatakrebsrisikos hin. Untersuchungen des Zentralinstituts für Arbeitsmedizin und Maritime Medizin, Hamburg, haben ergeben, dass nach ungeschützter Exposition gegenüber Begasungsmitteln es anhaltend bis zu einem Jahr zu Konzentrations- und Gedächtnisstörungen kommen kann, gegebenenfalls begleitet durch Kopfschmerz, Schwindel und Übel-

keit. Auch von Schleimhaut-/Atemwegsreizungen wird berichtet. Diese Symptome werden als mild beschrieben. Der Senat folgert daraus, dass bei Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, der Gefahrstoffverordnung und insbesondere der Technischen Regel für Gefahrstoffe (Begasungen), TRGS 512, eine gesundheitliche Gefährdung der an Containern tätigen Arbeitnehmer und Dritter nicht zu befürchten ist.

4. Wie werden betroffene Behörden bzw. Unternehmen auf Gefahren von begasten bzw. potenziell begasten Containern aufmerksam gemacht?

Die allgemeine Information der Behörden und Unternehmen erfolgt z. B. durch Beiträge in den Mitteilungsblättern der Berufsgenossenschaften, Fachzeitschriften, Fachvorträge, das Internet und die Jahresberichte der Gewerbeaufsicht. Eine individuelle Beratung erfolgt durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auf Anfrage oder im Rahmen von Betriebsbesichtigungen, wenn dafür Bedarf gesehen wird, oder durch die zuständige Berufsgenossenschaft.

5. Werden potenziell begaste Container im Containerterminal Bremerhaven auf Begasung bzw. Kennzeichnung kontrolliert? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie viele Kontrollen und wie viele Verstöße hat es in den letzten fünf Jahren gegeben?

Die meisten Container werden nur auf andere Verkehrsträger geladen und ungeöffnet an ihren Bestimmungsort verbracht. Gelegentlich werden Container auf Begasungsplätzen im Containerterminal, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt sind, geöffnet und im Einzelfall kontrolliert. Verstöße wurden bisher nicht festgestellt.

6. Werden die Schadstoffbelastungen der in begasten Containern transportierten Waren kontrolliert, und wie häufig wurden in den letzten fünf Jahren Grenzwertüberschreitungen festgestellt?

Eine Kontrolle der Schadstoffbelastung der in einem begasten Container transportierten Waren kommt nur in Betracht, wenn für diese Warenart entsprechende Höchstmengenregelungen bestehen. Für den Großteil der betroffenen Waren liegen diesbezüglich aber keinerlei Regelungen vor.

Grenzwertüberschreitungen sind dem Senat in den letzten fünf Jahren nicht bekannt geworden.

7. Sind die zuständigen Behörden in ausreichendem Umfang mit adäquaten Messgeräten ausgestattet? Wenn nein, warum nicht?

Die Polizei Bremen, Direktion Wasserschutz- und Verkehrspolizei, ist mit Kurzzeitprüfröhrchen und einer elektronischen Prüfsonde vom Typ Gas-Alert-Mikro 5 PID (Photoionisationsdetektor) ausgestattet.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pflanzenschutzdienstes steht jeweils in Bremen und Bremerhaven ein Handmessgerät vom Typ MiniRAE 3000 (Photoionisationsdetektor) für unspezifische Messungen flüchtiger organischer Verbindungen zur Verfügung. Die Gewerbeaufsicht besitzt keine Messgeräte. Die Durchführung von Messungen ist nicht Aufgabe der Gewerbeaufsicht, sondern des verantwortlichen Begasungsleiters des bei notwendigen Messungen herangezogenen Begasungsunternehmens. Messgeräte für den Feldeinsatz, die es ermöglichen, alle infrage kommenden Stoffe in den relevanten Konzentrationsbereichen zu ermitteln, gibt es nicht. Der Einsatz von Messsystemen ist nur sinnvoll, wenn der zu detektierende Stoff bekannt und das vorgesehene Gerät hierfür geeignet ist. Die Gewerbeaufsicht überwacht stichprobenartig die ordnungsgemäße Durchführung der Messungen bezüglich der in Deutschland zugelassenen Begasungsmittel (siehe auch Antwort zu Frage 10).

8. Kontrollieren Bremer Behörden oder der Zoll die Einhaltung der Technischen Regelung für Gefahrstoffe (Begasungen), TRGS 512, durch Unternehmen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie viele Kontrollen wurden in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt und wie viele Verstöße wurden gemeldet?

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen überprüft in ihrer Funktion als Arbeits-schutzbehörde sowohl die bremischen wie auch die aus dem Umland hier tätigen Begasungsfirmen anhand der TRGS 512 (Begasungen) regelmäßig. Die Zahl der

Kontrollen wie auch die Anzahl der festgestellten Verstöße werden nicht separat statistisch erfasst. In Bremen wurden bisher nur Verstöße in geringem Umfang, in der Regel formalrechtlicher Natur, festgestellt. Gemäß § 21 a des Chemikaliengesetzes wirken die Zollstellen mit bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse. Im Rahmen einer engen Kooperation wird die Gewerbeaufsicht bei Auffälligkeiten hinzugezogen. Eine gesonderte Erfassung der Vorgänge erfolgt nicht.

9. Wird der Transport von unzureichend oder nicht gekennzeichneten begasten Containern sanktioniert, und wie sieht dies im Detail aus?

Der Gewerbeaufsicht obliegt nur die Kontrolle über den innerbetrieblichen Transport und Verkehr. Sanktionsmöglichkeiten bei unzureichend oder nicht gekennzeichneten Containern bestehen im Rahmen des Verwaltungsverfahrensrechts.

Der Senator für Inneres und Sport erklärt, dass, sofern die Polizeien aufgrund originärer bzw. subsidiärer Aufgabenwahrnehmung Container kontrollieren, Details, wie z. B. die des Begasungszustandes, nicht statistisch erfasst werden.

Im Rahmen der Pflanzengesundheitskontrolle werden solche Container beim Import pflanzlicher Warensendungen beanstandet. Mögliche Sanktionen sind die Zurückweisung der Sendung ins Ursprungsland oder im Verdachtsfall die Veranlassung einer Freimessung des Containers vor der Öffnung.

10. Gibt es Erkenntnisse darüber, welche Stoffe zur Begasung eingesetzt werden und ob diese international zugelassen sind?

In Deutschland dürfen Containerbegasungen mit Phosphorwasserstoff, Hydrogencyanid und Sulfuryldifluorid durchgeführt werden. Diese Stoffe verfügen über eine nationale Zulassung. Für Methylbromid (Brommethan) besteht in Deutschland aufgrund stark ozonschichtschädigender Wirkung keine Zulassung mehr. Welcher Stoff bei Begasungen im Lande Bremen eingesetzt wird, ist der Anzeige der Begasungsfirma und der Kennzeichnung des Containers zu entnehmen. Über international eingesetzte Begasungsmittel und deren Zulassung gibt es nur lückenhafte Erkenntnisse (siehe auch Antwort zu Frage 11).

11. Welche Vorschriften zwingen die Container aufgebenden Länder zur Begasung von Containern?

Der ISPM 15 (Internationaler Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15) schreibt eine Behandlung von Verpackungsholz im internationalen Warenverkehr vor. Sofern es keine Behandlung des Holzes vor dem Einsatz als Verpackungsholz gegeben hat, stehen hierfür gegenwärtig zwei Methoden zur Verfügung, die Begasung mit Methylbromid (Brommethan) oder eine Wärmebehandlung. Eine Begasung ist also nicht zwingend erforderlich.